

festgesetzten Grenzen halten. Sie unterliegen deshalb auch der **Beaufsichtigung** durch die zuständigen Medizinalbeamten und haben bei groben Verfehlungen die **Entziehung des Befähigungszeugnisses** zu erwarten (§§ 20 u. 21 GewD). In einzelnen Staaten, z. B. in Baden, können in solchen Fällen auch Ordnungsstrafen bis 200 Mk., in Bayern (gegen die Waber) Polizeistrafen bis 150 Mk. verhängt werden. Die **Beaufsichtigung** des niederen HP durch die Medizinalbeamten erstreckt sich aber auch auf die nicht geprüften derartigen Personen, namentlich nach der Richtung hin, ob sie sich fahrlässige Körperverletzungen usw. bei Ausübung ihres Berufes zu Schulden kommen lassen, ob sie einen unzulässigen Handel mit Arznei- und Geheimmitteln treiben [Arzneimittel § 3] usw. In den Bundesstaaten, in denen Befähigungszeugnisse für das niedere HP erteilt werden, sind auch meist **Gebührenordnungen** wenigstens für die HG und Masseure erlassen; sie gelten aber ebenso wie bei den Ärzten nur als Norm für strittige Fälle im Mangel einer Vereinbarung. Erwähnt zu werden verdient noch, daß in Preußen **Wiederbelebungsprämien** (30 bzw. 15 Mk.) auch den HG, den im Samariterdienst ausgebildeten Mitgliedern vom Roten Kreuz und den staatlich anerkannten KrPfl gewährt werden (MinE v. 27. 7. 71, 9. 7. 98 und 7. 10. 11).

III. Von den im Deutschen Reiche vorhandenen KrPfl gehören etwa 75% den kirchlichen Genossenschaften (45% katholischen Orden und 30% evangelischen Diakonissen- und Bruderschwestern); 5% dem Roten Kreuz und 2,0% den evangelischen Diakonievereinen an. Ein großer Teil der übrigen KrPfl haben sich ebenso wie die HG und Masseure zu verschiedenen **Standesvereinen** und **Organisationen** vereinigt, die im allgemeinen den Zweck der gegenseitigen Unterstützung, der Stellenvermittlung, Kranken- und Altersversicherung, Fortbildung usw. verfolgen. Sie umfassen fast alle nur geprüfte HG, Masseure und KrPfl und bestehen meist aus Ortsvereinen, die sich wieder zu einem Zentralverband vereinigt haben. Dahin gehören z. B. der deutsche Verband der Krankenpfleger und Krankenpflegerinnen und der deutsche Krankenpfleger-Bund (Sitz bei beiden: Berlin), denen sowohl männliche als weibliche HG, Masseure und KrPfl als Mitglieder angehören, während die Berufsorganisation der Krankenpflegerinnen Deutschlands nur weibliche Mitglieder zählt.

Literatur: ↑ Gesundheitswesen. Außerdem: B. Granier-C. Gutlig, Lehrbuch für HG und Masseure, 1911; Krankenpflege-Lehrbuch, im amtlichen Auftrage von der preuß. Medizinalabteilung des Min herausgegeben, 1909; Notkesserbuch, desgleichen * 1911; L. Pfeiffer, Taschenbuch der Krankenpflege, 1910; Kanker, Samml. v. Gesetzen und Verordnungen für den Krankenpflegeberuf usw., 1911; Streiter, Die wirtschaftl. und soziale Lage des Krankenpflegepersonals, 1910; S. Waiß, Leitfaden der Krankenpflege, 1911.

Abpund.

Heimatrecht (Bayern)

§ 1. Geschichtliche Entwicklung. § 2. Begriff und Arten der Heimat. § 3. Begründung der wirklichen Heimat.

§ 4. Heimatgebühren. § 5. Verlust der wirklichen Heimat. § 6. Heimatlosigkeit und vorläufige Heimat. § 7. Verfahren in Heimatsachen. § 8. Heimatscheine.

§ 1. Geschichtliche Entwicklung. Der Heimatbegriff entstammt dem Armenpflegerecht. Die Reichsgesetzgebung hatte (Ende des 15. und im 16. Jahrhundert) den Satz entwickelt, daß jede Gemeinde ihre Armen selbst zu erhalten habe. Die Entscheidung der Frage aber, welche Gemeinde den armenpolizeilichen Verweisungsort für die nicht ansässigen Bevölkerungsklassen bilde, blieb dem Landesrechte überlassen. Sie wurde für Bayern durch die Landes- und Polizeiordnungen getroffen, im 18. Jahrhundert durch die Bettelordnungen (v. 20. 7. 1726, 27. 7. 1770, 3. 3. 1780), deren Bestimmungen durch die Vorschriften der GerichtsD von 1753 über das Domizil ihre Ergänzung fanden.

Nach diesem älteren Rechte ist für die **ursprüngliche Heimat** das Domizil des Vaters, bzw. der unehelichen Mutter, mangels eines solchen der Geburtsort, event. der Ort der Aufzucht, bzw. Erziehung maßgebend. Die **erworbene Heimat** ist nicht vererblich. Die **erworbene Heimat** wird regelmäßig begründet durch Domizil mit gesichertem Nahrungsstande, durch 15jährigen Aufenthalt als Diensthote, durch Verheiratung eines Unansässigen mit obrigkeitlicher Erlaubnis. Ehefrauen teilen die Heimat des Gatten.

Für die Landesteile diesseits des Rheins wurde das **H.** durch die Gesetze v. 11. 9. 1825 (GVL S 103, 111) über die Heimat und über Anjässigmachung und Verheiratung neu geregelt. Hiernach hat jeder seine **ursprüngliche Heimat** da, wo sein Vater, bzw. seine uneheliche Mutter sie hat oder zuletzt hatte. Die **erworbene Heimat** wird regelmäßig begründet durch Vertrag mit der Gemeinde, durch Anjässigkeit, durch Verheiratung in der Gemeinde mit obrigkeitlicher Erlaubnis. Ueber letztere beiden Punkte bestimmt das zweitgenannte Gesetz. Gesetzliche Titel der Anjässigmachung sind Grundbesitz, Gewerbetätigkeit, definitive öffentliche Anstellung, sonstiger vollständig und nachhaltig gesicherter Nahrungsstand. Durch eine Nov. zum AnjässigmachungsG v. 1. 7. 34 (GVL 133) wurde die Anjässigmachung wesentlich erschwert.

In der Pfalz hatte die französische Gesetzgebung ein **H.** und eine gemeinliche Armenunterstützungspflicht nicht entwickelt. Diesem Mangel wurde, allerdings in unvollkommener Weise, durch die LandesadministrationsV v. 9. 8. 1816, die Wiedereinführung des Bürgergeldes betr., (pfälz. KreisAVl 313) abgeholfen. Sie ging davon aus, daß durch den Wohnsitz der Erwerb des Bürgerrechts, bzw. **H.** in der Gemeinde von selbst bewirkt werde. Für den Begriff und die Begründung des Wohnsitzes waren die Vorschriften des Code civil (a 102 ff) entscheidend, demnach auch das, was der Code civil über die Ausdehnung des Wohnsitzes des Gatten auf die Gattin, des Wohnsitzes der Eltern oder Vormünder auf Kinder oder Mündel bestimmte, für die Heimat maßgebend. Die Praxis war übrigens in manchen Beziehungen, entsprechend der Unklarheit des Rechts, eine unlichere.

Eine Neuregelung des **H.** für das ganze König-



reich brachte das Gesetz über Heimat, Berechtigung und Aufenthalt v. 18. 4. 68 (GBl 357). Ueber die Beschränkungen der Berechtigungsfreiheit bei Einspruch der Heimatgemeinde ¶ Niederlassung.

Beim Eintritte Bayerns in das Reich behielt ersteres sich als Sonderrecht vor, daß die Zuständigkeit des Reichs zur Gesetzgebung über Heimat- und Niederlassungsverhältnisse sich auf Bayern nicht erstrecke (RG a 4 Ziff. 1). Demgemäß traten die RG über die Aufhebung der polizeilichen Beschränkungen der Eheschließung v. 4. 5. 68 (GBl 149) und über den Unterstützungswohnsitz v. 6. 6. 70 (GBl 360) für Bayern nicht in Kraft. Doch machte der Eintritt Bayerns in das Reich Änderungen des S. G durch eine Nov. v. 23. 2. 72 (GBl 214) nötig. Die weiteren Änderungen sind in die letzte Gesetzes-Fassung v. 30. 7. 99 (GBl 470 ff) eingearbeitet.

Eine Vorlage wegen Einführung des UnterstützungsWG in Bayern unter Aufhebung des S. G steht unmitteibar bevor¹⁾.

§ 2. Begriff und Arten der Heimat. Heimat ist das Verhältnis der Zugehörigkeit zu einer bestimmten Gemeinde. Die Wirkungen dieser Zugehörigkeit lassen sich rechtswissenschaftlich nicht mit einer allgemeinen Formel ausdrücken. Das Gesetz (a 14) sagt: „Die Heimat in einer Gemeinde gewährt a) das Recht, in dem Gemeindebezirke sich aufzuhalten, b) für den Fall eintretender Hilfsbedürftigkeit Ansprüche auf Unterstützung durch die Gemeinde nach Maßgabe des Gesetzes über die Armenpflege.“ Zudem triffst letztere Wirkung nicht durchweg zu. Nur die erstere, daß dem Heimatberechtigten der Aufenthalt in der Gemeinde aus polizeilichen Gründen nicht verwehrt werden kann, ist eine allgemeine und begrifflich notwendige Folge der Heimat. Von der eigentlichen oder wirklichen Heimat unterscheidet sich die uneigentliche oder vorläufige. Letztere begründet keine Zugehörigkeit zur Gemeinde, sondern nur das Aufenthaltsrecht in der eben erörterten Weise. Heimat schlechthweg bezeichnet die wirkliche Heimat. Allgemeine Voraussetzung der letzteren ist der Besitz der Staatsangehörigkeit (a 10, 11, 15). Das Geschlecht begründet, wo das Gesetz nicht anders bestimmt, keinen Unterschied hinsichtlich der Heimatfähigkeit. Eine mehrfache Heimat ist unmöglich (a 15 Ziff. 1). Die eigentliche wie die uneigentliche Heimat ist entweder eine selbständige oder eine unselbständige. Der Bestand der ersteren kann nur durch Momente berührt werden, die in der Person des Heimatinhabers eintreten; der Bestand der letzteren ist von der Heimat eines anderen abhängig und wird daher von deren Veränderungen mit ergriffen. Die unselbständige Heimat hat ihren Grund im Familienverbande. Sie ist eine ursprüngliche für die Kinder, eine erworbene für die Ehefrauen. Die selbständige Heimat entsteht entweder durch Umwandlung aus der unselbständigen oder unabhängig von letzterer durch Neuerwerb.

§ 3. Begründung der wirklichen Heimat. I. Seine ursprüngliche Heimat hat jeder Bayer da, wo sein ehelicher Vater, bezw. seine un-

eheliche Mutter heimatberechtigt ist. Den ehelichen Kindern werden die Kinder gleichgeachtet, die nach dem bürgerlichen Rechte die rechtliche Stellung von ehelichen Kindern haben (a 1, 11 Abs 4). Heimatserwerb durch Erziehung erstreckt sich auf die ehelichen Kinder nur, wenn letztere noch keine Heimat haben (a 11 Abs 4); Heimatserwerb durch Verleihung bei gleichzeitigem Erwerb der Staatsangehörigkeit erstreckt sich auf die unehelichen ehelichen usw. Kinder (a 10 Abs 2) — hier wie dort die Staatsangehörigkeit der Kinder vorausgesetzt. Voreheliche Kinder folgen der Heimat der Mutter auch dann, wenn letztere sich verhehlicht, ohne daß dadurch die Kinder legitimiert werden; ausgenommen sind voreheliche Kinder einer bisherigen Landesfremden, da diese, wenn nicht legitimiert, nicht Bayern werden (a 10 Abs 3). Die Ehefrau folgt der Heimat des Gatten, sie müßte denn ausnahmsweise dessen Staatsangehörigkeit nicht teilen (a 3 Abs 2; 4 Abs 1; 10 Abs 2; 11 Abs 4).

II. Eine Umwandlung der bisherigen unselbständigen in eine selbständige Heimat tritt ein: 1. bei Kindern durch den Tod des Vaters, bezw. der unehelichen Mutter, bei Ehefrauen durch Auflösung der Ehe, Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft nach § 1575 BGB und Nichtigerklärung einer für sie gutgläubigen Ehe, bei Familiengliedern durch Staatsangehörigkeitsverlust des Familienhauptes, der sie nicht mit ergreift (a 1 Abs 1, 4); 2. bei Männern, welche noch die ursprüngliche Heimat besitzen, durch Verhehlichung (a 3 Abs 1).

III. Unabhängig von der bisherigen unselbständigen Heimat wird eine selbständige Heimat erworben in folgenden Fällen neu:

a) Anstellung (a 2). „Definitiv angestellte Beamte und Diener des Staats (nach dem BeamtenG v. 1908 „unwiderrufliche etatsmäßige Beamte“, ferner die Notare), der Kirche (d. h. einer öffentlichen Religionsgesellschaft — der katholischen und protestantischen Kirche), der Gemeinde, einer öffentlichen Korporation oder Stiftung erwerben die Heimat in der Gemeinde ihrer Anstellung, Schullehrer in der Gemeinde des Schullages, Offiziere, Ärzte im Offizierrang, obere Beamte der Militärverwaltung in der Gemeinde ihrer Garnison oder ihres Amtssitzes.“ Das B. G v. 26. 10. 87 (GBl 625) in der Fassung des a 225 des BeamtenG v. 1908 bestimmt hierzu: „Diejenigen provisorisch ernannten Beamten (des Staats), deren Dienstverhältnis bei Beendigung der Reichsverweisung bereits unwiderruflich geworden ist, behalten die hierdurch erworbenen S. für sich und ihre Angehörigen auch für den Fall, daß die von dem Reichsverweiser ausgegangenen Ernennungen widerrufen werden sollten.“ a 2 Abs 3 regelt die S. Verhältnisse der außerhalb Bayerns angestellten Beamten.

b) „Mit dem Bürgerrechte wird das S. in der Gemeinde erworben.“ Hieron besteht eine Ausnahme für die Fälle des Bürgerrechtserwerbs nach a 18 der GemD für die Landesteile diesseits des Rheins v. 28. 4. 69 (a 5, 28).

c) Verleihung durch die Gemeinde. „Anspruch auf Verleihung des S. in der Aufenthaltsgemeinde haben jene Angehörigen des bayerischen Staates, welche im Alter der Volljährigkeit ununterbrochen 4 Jahre lang

¹⁾ Zur Reform des bayerischen Armen- und Heimatwesens, im Reichs-Arbeitsblatt 1911 S. 780 f. [D. S.]



freiwillig und selbständig in der Gemeinde sich aufgehalten, während dieser Zeit direkte Steuern an den Staat bezahlt, ihre Verpflichtungen gegen die Gemeindefasse und Armenfasse erfüllt, Armenunterstützung aber weder beansprucht noch erhalten haben.“ Der Aufenthalt muß ununterbrochen bis zur Geltendmachung des Anspruchs fortgebauert haben, dagegen ist es nicht erforderlich, daß die übrigen Voraussetzungen in diesem Zeitpunkte noch gegeben seien. Als selbständig sind nicht zu erachten: „entmündigte Personen, Dienstboten und Gewerbsgehilfen, die in die häusliche Gemeinschaft des Dienstherrn aufgenommen sind, sowie Kinder, die dem elterlichen Hausstand angehören und von dem Familienhaupt unterhalten werden“ (a 6). „Anspruch auf Verleihung des H. in der Aufenthaltsgemeinde haben auch jene Angehörigen des bayerischen Staates, welche im Alter der Volljährigkeit ununterbrochen während der 7 ihrer Vererbung unmittelbar vorhergehenden Jahre freiwillig in der Gemeinde sich aufgehalten und vor Ablauf dieser Frist Armenunterstützung weder beansprucht noch erhalten haben“ (a 7). Beide Bestimmungen finden auch auf Landesfremde Anwendung, doch wird die Heimatverleihung an solche erst mit dem Erwerbe der Staatsangehörigkeit wirksam (a 10, Abs 1).

Beide Bestimmungen finden in der Pfalz nur dann Anwendung, wenn von einem Angehörigen der rechtsrheinischen Landesteile oder für denselben die Verleihung der Heimat in einer pfälzischen Gemeinde beansprucht wird“ (a 27).

Die Heimatverleihung kann auf Grund Vertrag es erfolgen und zwar auch an Landesfremde vorbehaltlich des Erwerbs der Staatsangehörigkeit. a 9 sagt: „Die Gemeindeverwaltung kann jedem Angehörigen des bayerischen Staates das H. auch dann, wenn ein gesetzlicher Anspruch nicht besteht, auf Ansuchen verleihen und hierbei mit dem Bewerber die Bedingungen vereinbaren, von deren Erfüllung die Verleihung des H. abhängig gemacht wird. In Gemeinden mit städtischer Verfassung ist zu einer solchen Verleihung die Zustimmung der Gemeindebevollmächtigten erforderlich.“

Im Widerspruch mit dem bisherigen Grundsatz, daß die Heimat ein ganz persönliches Recht ist, wurde durch die Novelle von 1898, jetzt a 8 d. G bestimmt, daß der Anspruch nach a 6—7 — unter gewissen Voraussetzungen auch gegen den Willen des Berechtigten — von der bisherigen Heimatgemeinde, für vorläufig Reheimatete vom Fiskus geltend gemacht und erstritten werden kann. Die Antragsteller haben in diesem Falle die H. Gebühr zu zahlen.

d) **Heimaterwerb durch einseitige Erklärung** des Heimatfuchers ist nur nach pfälzischem H. und nur für Pfälzer möglich. a 28 bestimmt: „Jeder selbständige volljährige Angehörige der Pfalz ist berechtigt, in jeder pfälzischen Gemeinde, in welcher er sich niedergelassen hat, die Heimat zu erwerben. Dieser Heimaterwerb ist bedingt durch die Abgabe einer hierauf bezüglichen Erklärung bei dem Bürgermeisteramte der bisherigen und der neuen Heimatgemeinde, sowie durch Entrichtung der Heimatgebühr, wenn eine solche in der Gemeinde eingeführt ist und sofern diese Gebühr nicht ausdrücklich nachgelassen

wurde. Nach Erfüllung dieser Bedingungen tritt die Erwerbung der neuen Heimat kraft des Gesetzes ein.“

e) **Heimaterwerb durch Ersizung** tritt nach 4, bezw. 7jährigem Aufenthalte in einer Gemeinde für heimatlose Staatsangehörige unter denselben Voraussetzungen ein, unter welchen sonst der Anspruch auf Heimatverleihung erlassen wird (a 11).

§ 4. **Heimatgebühren.** Die Bestimmungen sind diesseits des Rheins und in der Pfalz verschieden.

Für das diesseitige Bayern gilt nach a 12 des G folgendes: „Die Gemeinden sind in den Fällen der a 3 Abs 1, a 6, 7 und 8 berechtigt, die Erwerbung des H. von Bezahlung einer Gebühr abhängig zu machen, welche im Falle des a 3 Abs 1 in Gemeinden von mehr als 20 000 Seelen 80 M., in Gemeinden von mehr als 5000 Seelen 60 M., in Gemeinden von mehr als 1500 Seelen 40 M., in kleineren Gemeinden 20 M., in den Fällen der a 6, 7 und 8 die Hälfte dieser Beträge nicht übersteigen und für Ausländer, soweit nicht Staatsverträge entgegenstehen, bis zum Doppelten erhöht werden darf. Wer in einer Gemeinde, an welche er, oder im Falle des a 8 die bisherige Heimatgemeinde bezw. der Fiskus die Heimatgebühr bezahlt hat, später das Bürgerrecht erwirbt, darf den bezahlten Betrag an der treffenden Bürgeraufnahmsgebühr in Abzug bringen. Angehörige des bayerischen Staates, welche auf Grund von a 7 oder 7 und 8 in der Aufenthaltsgemeinde das H. erwerben, sind von Entrichtung der Heimatgebühr befreit, wenn sie während der dort bezeichneten Zeit ununterbrochen in dieser Gemeinde als Dienstboten, Gewerbsgehilfen, Fabrikarbeiter oder Lohnarbeiter sich ernährt haben und zu einer Freiheitsstrafe richterlich nicht verurteilt worden sind.“

Für die Pfalz gelten folgende Bestimmungen des a 29: „Die Gemeinden der Pfalz sind berechtigt, eine Heimatgebühr bis zum Maximalbetrage von 170 M. zu erheben 1. von Personen, welche auf Grund der a 5 Abs 1, 7 oder 28 eine neue Heimat selbständig erwerben, 2. von Personen, welche auf Grund des a 2 eine neue Heimat erworben haben, wenn dieselben die Teilnahme an den zum Privatvorteile der Gemeindeangehörigen verwendeten Nutzungen des Gemeindevermögens ansprechen oder wenn sie seit zwei Jahren in der Gemeinde mit Haus-, Grund- oder Gewerbesteuer angelegt sind. Von Personen, die auf Grund der a 6, 7 oder 8 eine neue Heimat selbständig erwerben, kann eine Heimatgebühr von höchstens 85 M. verlangt werden. Innerhalb dieses Maximalbetrages wird die Heimatgebühr nach den durchschnittlichen Jahreserträgen des Gemeinde- und Stiftungsvermögens, soweit dessen Renten oder Nutzungen für öffentliche Zwecke oder zum Privatvorteile der Gemeindeangehörigen verwendet werden, in der Art berechnet, daß die Heimatgebühr in keinem Falle das Zehnfache des Betrages übersteigen darf, welcher sich bei der Teilung der Summe jener Erträge durch die Zahl der zur Anteilnahme berechtigten Familien ergibt. Für Ausländer können, soweit nicht Staatsverträge entgegenstehen, die für Inländer festgesetzten Beträge bis zum Doppelten erhöht werden. Die Erhebung einer Heimatgebühr ist nur zulässig, wenn ein Tarif festgestellt und öffentlich bekamt

gemacht worden ist. Zuständig zur Feststellung dieses Tarifs ist der Gemeinderat, für dessen Beschluß die Genehmigung der vorgesetzten Distriktsverwaltungsbehörde erforderlich ist. Ergeben sich an den Grundlagen der Berechnung wesentliche Änderungen, welche eine nachhaltige Minderung der Heimatgebühren zur Folge hätten, so kann die vorgesetzte Behörde eine Revision des Tarifs anordnen. Dem Gemeinderate steht es frei, die tarifmäßigen Gebühren ganz oder teilweise zu erlassen, oder Fristenzahlungen zu gestatten, in welchem letzteren Falle das §. mit Bezahlung der ersten Rate erworben wird. Wenn in einer Gemeinde die eventuelle Anteilnahme an Stiftungen oder Wohltätigkeitsanstalten bei Feststellung des Tarifs in Anschlag gekommen ist, so hat ein verhältnismäßiger Teil der Heimatgebühr in die Kassen der betreffenden Stiftungen oder Anstalten zu fließen. Inanspruchnahme des bayerischen Staates, welche nach 7jährigem Aufenthalte in der Gemeinde das §. erwerben, sind von der Entrichtung der Heimatgebühr befreit, wenn sie während voller 7 Jahre ununterbrochen in dieser Gemeinde als Dienstmoten, Gewerbeschülern, Fabrikarbeiter oder Lohnarbeiter sich ernährt haben und zu einer Freiheitsstrafe richterlich nicht verurteilt worden sind.“

§ 5. **Verlust der wirklichen Heimat** tritt ein: a) durch Erwerb einer neuen Heimat, b) durch Verlust der bayerischen Staatsangehörigkeit, c) bei Frauen durch Verheiratung mit einem Heimatlosen, d) durch Untergang der Gemeinde.

Wiederaufhebung des Heimaterwerbs durch die Gemeinde ist nur nach pfälzischem Rechte in dem Falle möglich, wo ein Pfälzer die Heimat durch einseitige Erklärung erworben hat. „Winnen Jahresfrist nach dem Eintritte dieses Heimaterwerbes kann durch den Gemeinderat der neuen Heimatgemeinde die Wiederaufhebung des neuen §. beschlossen werden, wenn der neue Heimatangehörige während jener Frist öffentliche Armenunterstützung angesprochen oder erhalten hat.“ „Mit dem Tode, an welchem der Beschluß rechtskräftig geworden ist, tritt das frühere §. wieder in Wirksamkeit“ (a 28).

§ 6. **Heimatlosigkeit und vorläufige Heimat.** Heimatlos ist, wer keine nachweisliche Heimat oder nachweislich keine Heimat hat. Das Heimatgesetz bestimmt bezüglich der Heimatlosen folgendes: a 16: „Kann die Heimat einer in Bayern betretenen Person nicht ermittelt werden, so ist diese Person durch die zuständige Behörde vorläufig einer Gemeinde zuzuweisen, welche dann so lange als Heimatgemeinde gilt, bis die wirkliche Heimat festgestellt oder eine neue erworben ist. Hierbei ist nach folgenden Grundsätzen zu verfahren:

a) Findelkinder sollen ihre vorläufige Heimat in jener Gemeinde haben, in deren Markung sie gefunden wurden;

b) andere heimatlose Personen sind derjenigen Gemeinde zuzuweisen, in welcher sie sich während der den Heimatrechtlichen unmittelbar vorausgehenden fünf Jahre zuletzt mindestens 6 Monate freiwillig und ununterbrochen aufgehalten haben;

c) wenn die unter a und b erwähnten Voraussetzungen nicht gegeben sind, insbesondere auch dann, wenn der Waise, wo ein Findelkind gefunden wurde, keiner Gemeindevormerkung angehört, so ist eine Gemeinde des Verw. Bezirkes, in welchem das

Kind gefunden oder der Heimatlose zuletzt betreten wurde, als vorläufige Heimat zu bestimmen.

Bundesangehörige, welche in den bayerischen Staatsverband aufgenommen worden sind, besitzen, so lange sie nicht eine wirkliche Heimat nach Maßgabe des Gesetzes erworben haben, die vorläufige Heimat in jener Gemeinde, in welcher sie sich zur Zeit ihrer Aufnahme niedergelassen hatten.

Beamte und öffentliche Diener, welche gemäß § 9 des Gesetzes über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit v. 1. 6. 1870 die bayerische Staatsangehörigkeit erlangten, besitzen, so lange sie nicht eine wirkliche Heimat nach Maßgabe des § 9 erworben haben, die vorläufige Heimat in der Gemeinde ihrer Anstellung und wenn der Anstellungsort nicht in Bayern gelegen ist, in der Gemeinde, in der die nächsthöhere in Bayern befindliche Dienstbehörde ihren Sitz hat“.

a 17: „Die Bestimmungen des Abs I und II des vorstehenden Artikels finden auch auf Nichtbayeren Anwendung, so lange deren Begeweiung aus dem Staatsgebiete nicht möglich ist. Falls solche Personen früher in Bayern heimatberechtigt waren, sind sie jener Gemeinde zuzuweisen, in welcher sie zuletzt das §. hatten.“

a 18: „Der auf Grund vorstehender a 16 und 17 einem Manne angewiesenen vorläufigen Heimat folgt auch seine Ehefrau, außer wenn die eheliche Gemeinschaft nach § 1575 BGB aufgehoben ist. Kinder, die noch keinen eigenen Hausstand haben, teilen die ihren Eltern angewiesene Heimat.“

Verlust der vorläufigen Heimat tritt für Staatsangehörige ein durch Ermittlung der wirklichen Heimat, durch Erwerb einer solchen und durch Verlust der Staatsangehörigkeit; für Landesfremde durch Erwerb der Staatsangehörigkeit und durch Eintritt der Möglichkeit ihrer Begeweiung. [§ Ausweisung Band I S. 285].

§ 7. **Verfahren in Heimatsachen.** Die Verleihung der Heimat geschieht durch die Gemeindebehörde (a 22 und 9). Ueber die Gebührenschrift f. Heimatgesetz a 13.

Die Ausmittlung der Heimat, sowie die Anweisung einer vorläufigen Heimat ist Amtssache. Zuständig ist nach a 20 jene Distriktsverwaltungsbehörde, in deren Bezirk die Person, über deren Heimat sich Zweifel ergeben haben, ihren Wohnsitz oder bei Ermangelung eines festen Wohnsitzes den Aufenthalt hat, oder in deren Bezirk die betreffende Person gefunden oder zuletzt betreten wurde, und wenn keine dieser Voraussetzungen zutrifft, jene Dienstbehörde, in deren Bezirk die Heimat angesprochen wird; in München ist die Pol. Direktion zuständig. Die Entscheidung ist nach Berechnung sämtlicher Beteiligten zu erlassen.

Streitigkeiten über Erwerb und Bestand der wirklichen und der vorläufigen Heimat sind Verwaltungsrechtsachen (G v. 8. 8. 78 a 8 Ziff. 26). Erste Instanz ist regelmäßig die oben bezeichnete Distriktsverwaltungsbehörde, bei Streitigkeiten über Heimatverleihung oder Wiederaufhebung der Heimat die der beklagten Gemeinde vorgesetzte Distriktsverwaltungsbehörde, bezw. (bei unmittelbaren Städten) Kreisregierung, Kammer des Innern (HeimatG a 23, 24, 29 Abs 6).

Der Rechtszug geht zu den gewöhnlichen Instanzen des verwaltungsrechtlichen Verfahrens [§ Verwaltungsgerichtsbarkeit in Bayern].

i. Als Beteiligte haben ein Recht auf Gehör und zur Beschwerde: a) die Gemeinden, denen gegenüber Heimatverhältnisse in Frage kommen, sowie jene Gemeinden, die den in a 8 bezeichneten Anspruch erhoben haben, vertreten durch die Gemeindebehörde; bei unmittelbaren Städten, wenn gemäß a 20 der Magistrat selbst zu entscheiden hat, durch das Kollegium der Gemeindebevollmächtigten, b) der Fiskus, vertreten durch das Regierungsfiskalat, bei Anweisung einer vorläufigen Heimat oder Erhebung des in a 8 bezeichneten Anspruchs, c) die Personen, deren heimatrechtliche Verhältnisse in Frage stehen (a 26).

Wichtig ist folgende Bestimmung, bez a 21: „Keine Polizeibehörde darf Personen, deren Heimat zweifelhaft oder streitig ist, aus dem Polizeibezirk ausweisen, ehe die Heimat solcher Personen ausgemittelt oder ihnen eine vorläufige Heimat angewiesen wurde. Ebensovienig darf eine Polizeibehörde solche Personen, die ihr von einer anderen inländischen Polizeibehörde zugewiesen wurden, unter dem Vorwande des Mangels der Heimatberechtigung vor desfalls ergangener Entscheidung wegweisen. Zuwiderhandelnde Beamte haften für alle durch die Zuwiderhandlung entstehenden Kosten und Schäden.“

Streitigkeiten über Heimatgebühren sind gleichfalls Verwaltungsrechtssachen (G v. 8. 8. 78, a 8 Biff. 27, a 9 Abs 1).

§ 8. **Heimatscheine** sind amtliche Bestätigungen über den Besitz der Heimat. Ihre Ausstellung ist, soweit nicht auf Grund von Staatsverträgen anders bestimmt ist, Sache der Gemeindebehörden. Die Ausstellung von Heimatscheinen darf ohne Angabe von Gründen weder verweigert noch verzögert werden (a 22). Heimatscheine können von den Gemeindebehörden nur zum Gebrauche innerhalb Bayerns ausgestellt werden. MinE v. 28. 12. 99 J. 10 (MBl des Staatsministeriums des Innern S 803).

Literatur: Seydel in Annalen 1886 S 719 ff; Seydel GR 2, 48—73 f; v. Meidel, Kommentar zum bayer. Gesetz über Heimat, Berechtigung und Aufenthalt 1898; A. Reger, Das Gesetz über Heimat, Berechtigung und Aufenthalt usw. 1911; Th. Kubert, Bayer. Heimatrecht, 1905.

Mag v. Seydel

(ergänzt v. J. v. Graßmann).

Heimatschein

¶ Staatsangehörigkeit, Heimatrecht § 8

Helgoland

Größe: 70 ha 60 a 20 qm.

Einwohner (1911): 3415

Der letzte englische Vorschlag (für 1890) schloß ab mit 170 000 M. Der Vorschlag für 1911 schließt mit 448 692 M.

§ 1. Erwerb. § 2. Entwicklung des Rechtszustandes. § 3. Ergebnis.

§ 1. **Die Erwerbung von Helgoland.** Durch a XII § 1 des deutsch-englischen KolonialVt v. 1. 7. 90 (MBl 127) wurde die Souveränität über die

Insel H. an den Deutschen Kaiser abgetreten, wobei in den folgenden §§ 2—7 mehrere Vorbehalte zugunsten der Bewohner der Insel und der englischen Staatsangehörigen gemacht wurden: 1. Den aus dem abgetretenen Gebiete herkommenden Personen wurde die Befugnis eingeräumt, vermöge einer vor dem 1. 1. 92 abzugebenden Erklärung für die britische Staatsangehörigkeit zu optieren — dies ist in 6 Fällen geschehen —; 2. die aus dem abgetretenen Gebiete herkommenden Personen und ihre vor dem Tage der Unterzeichnung des Abkommens geborenen Kinder bleiben von der Erfüllung der Wehrpflicht befreit; 3. die zur Zeit bestehenden heimischen Gesetze und Gewohnheiten bleiben, soweit es möglich ist, unverändert fortbestehen; 4. bis zum 1. 1. 10 darf der Helgoländer Zolltarif nicht erhöht werden; 5. alle Vermögensrechte (auch das 1894 abgelöste Signalrecht des Vlohd), die Privatpersonen oder bestehende Korporationen der britischen Regierung gegenüber auf H. erworben haben, bleiben aufrecht erhalten; die ihnen entprechenden Verpflichtungen gehen auf die Deutsche Regierung über; 6. die Rechte der britischen Fischer, bei jeder Bitterung zu ankern, Lebensmittel und Wasser einzunehmen, Reparaturen zu machen, die Ware von einem Schiff auf das andere zu verkaufen, zu landen und Neze zu trodnen, bleiben unberührt.

Nachdem die Insel vorläufig im Namen des Kaisers verwaltet worden war, trat sie durch RG v. 15. 12. 90 (RGBl 207) dem Bundesgebiete hinzu, und das Reich gab gleichzeitig seine Zustimmung zu der Einverleibung der Insel in Preußen. Die Vereinigung der Insel mit der preußischen Monarchie erfolgte durch preußisches G v. 18. 2. 91 (GS 11) mit Wirkung v. 1. 4. 91 ab.

Die Insel H. bildet eine Landgemeinde des Kreises Süderdithmarschen (Prov. Schleswig-Holstein), vgl. § 2 III.

§ 2. Entwicklung des Rechtszustandes.

1. **Englisches Recht.** Von den zur Zeit der englischen Herrschaft durch den Gouverneur nach Anhörung des Executive Council erlassenen Verordnungen gelten heute auf Grund der Bestimmung zu 3 (s. oben § 1) im wesentlichen noch folgende:

1. Ordinance Nr. 6 v. 25. 6. 64 über das Gericht von „Guten Männern“ für gütliche Ausgleichung von Vorfällen.

2. Ord. Nr. 3 v. 28. 2. 65 about the Fishing of the Helgoland Oysterbank (Austernfischerei).

3. Ord. Nr. 6 v. 1. 3. 65; Taxation for Ecclesiastical and Educational Purposes (Kirchen- und Schulabgabe).

4. Ord. Nr. 1 v. 1. 3. 78 a I und II; Ord. Nr. 1 v. 15. 4. 82 a III. Ord. Nr. 4 v. 11. 6. 84 und Proclamation v. 6. 7. 86 über den Einfuhrzoll auf Spirituosen, Wein und Bier.

5. Ord. Nr. 1 und 4 v. 1. 3. 83 to regulate the sale of Spirits by retail (Schauflonzession).

6. Ord. Nr. 2 v. 13. 6. 83 about the Import duty on petroleum and the safe keeping of petroleum (Einfuhrzoll und Aufbewahrung von Petroleum).

7. Ord. Nr. 6 v. 2. 6. 83 for licensing retail traders (Konzession zum Kleinhandel und zum Landergewerbe).

8. Ord. Nr. 2 v. 21. 4. 84 to provide for the taxation of visitors during the bathing-season (Sturtare).

9. Ord. Nr. 3 v. 10. 5. 81 about the licensing of Boats and Watermen and to ensure the safety and comfort of persons using such Boats (Bootsbefugnis).